

## Stellungnahme

### Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV)

#### Allgemein

Die Stahlindustrie in Deutschland unterstützt die Zielsetzung, Mensch und Umwelt vor schädlichen Einwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Sie verfolgt den Ansatz der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden nach dem Stand der Technik unter Einbeziehung der Kreislaufwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

Sie steht deshalb grundsätzlich hinter den Forderungen der Industrieemissionen Richtlinie (IED) und der in einem Europäischen Informationsaustausch entwickelten relevanten Merkblätter zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) sowie den abgeleiteten BVT-Schlussfolgerungen, welche den europaweit geltenden Stand der Technik beschreiben.

Der vorliegende Entwurf einer Artikelverordnung setzt die luftseitigen Anforderungen der Schlussfolgerungen zu den BVT in Bezug auf die Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, einschließlich der Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien in nationales Recht in der 31. BImSchV um. Die Stahlindustrie in Deutschland betreibt Anlagen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.

#### Bewertung

Die europäischen Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen für die Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln werden in vielen Punkten 1:1 umgesetzt. Die WV Stahl begrüßt dieses Vorgehen zur Vermeidung zusätzlicher Bürokratie und für den Erhalt europaweit gleicher Wettbewerbsbedingungen.

#### § 6 neuer Absatz 5 und § 12 Absatz 2

Allerdings wird dieser Ansatz nicht durchgehend angewendet. Der neu eingeführte § 6 Absatz 5 sieht eine regelmäßige Kontrolle der Richtigkeit der Lösemittelbilanzen durch eine zugelassenen Überwachungsstelle oder einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen vor. Diese Überprüfung soll zukünftig alle 3 Jahre erfolgen. Für diese Anforderung gibt

es keine europarechtlichen Vorgaben. Hierdurch wird ein erheblicher Mehraufwand für den Anlagenbetreiber erzeugt, der keinen zusätzlichen Nutzen erbringt. Der Anlagenbetreiber erstellt die Lösemittelbilanz nach klaren Vorgaben und den vorliegenden Anlagedaten. Die Erweiterung des Anhangs V stellt hier weitgehende Anforderungen. Insbesondere ist die Bilanzierung „durch geeignetes Personal mit ausreichendem Fachwissen zur Erstellung einer Lösemittelbilanz durchzuführen“. Die Notwendigkeit der Kontrolle durch einen Gutachter erschließt sich hier nicht, zumal die Lösemittelbilanz der Kontrolle durch die zuständige Behörde unterliegt. Eine zusätzliche gutachterliche Kontrolle ist zu verwerfen. Entsprechend sollte § 6 Absatz 5 gestrichen werden und § 12 Absatz 2 entsprechend angepasst werden.

### **Anhang V neue Nummer 3**

Die Qualitätsanforderungen an die Erstellung von Lösemittelbilanzen in Anhang 5 (neue Nummer 3) orientieren sich an der BVT 10 der zugrundeliegenden BVT-Schlussfolgerungen und übernehmen wesentliche Anforderungen 1:1. Allerdings ist die Ausgestaltung einiger Anforderungen zu detailliert und gleichzeitig zu weit gefasst. Damit sind diese Anforderungen zu aufwendig und gleichermaßen überflüssig.

So soll die ihre Anwendbarkeit verwendeter Umrechnungsfaktoren für die betroffenen Zwecke nachgewiesen werden. Das ist unklar, überflüssig und durch keine übergeordneten Anforderungen gedeckt. Der Passus „...und ihre Anwendbarkeit für die betroffenen Zwecke ist nachgewiesen“ in Anhang 5 Nummer 3 muss gestrichen werden.

Nach der Analyse der Ungenauigkeiten der verwendeten Methodik zur Ermittlung der Lösemittelbilanz soll beurteilt werden, ob eine sichere Beurteilung der Einhaltung der Emissionsanforderungen möglich ist. Was eine sichere Beurteilung ist, erschließt sich hierbei nicht. Mit der Einstufung der Beurteilung als sicher wird vielmehr ein willkürliches Kriterium gesetzt, die unter den Aufzählungspunkten 1 und 2 gelisteten Maßnahmen als verbindlich zu gestalten. Das wird abgelehnt. Das Wort „sichere“ vor Beurteilung ist zu streichen.